



Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

per E-Mail: landesplanung@stk.nrw.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Hackescher Markt 4/
Neue Promenade 3 (Eingang)
10178 Berlin

Telefon 030 2400867-0
Telefax 030 2400867-19
E-Mail berlin@duh.de
Internet www.duh.de

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens zur Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans NRW (Bekanntmachung der Staatskanzlei III B 1 – 30.63.05.02 – vom 01.08.2013) gibt die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) folgende

Stellungnahme

ab, die gleichzeitig

Einwendung

im Sinne von § 47 Abs. 2 a VwGO sowie

Äußerung

im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist.

Den Planentwurf in der vorliegenden Fassung lehnen wir ausdrücklich ab. Gerade unter Energie- und Klimaschutzaspekten enttäuscht der LEP-Entwurf durch „Nichtplanung“. Der Planentwurf gibt auf Landesebene unter Energie- und Klimaschutzaspekten keinerlei verbindliche Steuerung mehr vor. Stattdessen wird die landesplanerische Steuerung von großen Energieerzeugungsanlagen vollständig auf nachgestufte Planungsebenen verlagert. Der Regionalplanebene wird aufgegeben, geeignete Standorte für Großkraftwerke vorzuhalten und gleichzeitig untersagt, eine abschließende Planung vorzunehmen. Eine verbindliche, überregionale Steuerung der Energieversorgung wird auf Landesebene nicht nur nicht vorgenommen, sondern der nachfolgenden Planungsebene sogar noch untersagt.

Inhaltsverzeichnis

1. Energiepolitische Rahmenbedingungen	3
2. Gesetzliche und tatsächliche Anforderungen für mehr Klimaschutz	8
2.1 Rechtlicher Rahmen	8
2.2 Mangelhafte Umsetzung des rechtlichen Rahmens	9
3. Ergänzendes zu den Energiefestlegungen	12
4. Verstöße gegen Vereinbarungen im Koalitionsvertrag	15
5. Gesamtbewertung	18

1. Energiepolitische Rahmenbedingungen

Wir brauchen einen Wandel hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft. Unser maßgeblich auf fossilen Brennstoffen wie Kohle und Öl ruhendes Wirtschaftsmodell gefährdet die Existenz zukünftiger Generationen. Die große Mehrheit der Szenarien des Weltklimarates (IPCC), die von einem „weiter wie bisher“ ausgehen, prognostiziert einen signifikanten Anstieg der Treibhausgasemissionen. Die Folge ist eine stetige Steigerung der globalen Durchschnittstemperatur. Zwar ist der Klimawandel ein globales Problem, doch gehandelt werden muss letztlich vor Ort. Das Land Nordrhein-Westfalen kann im Zuge der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes einen wichtigen Beitrag zum Schutz unseres Klimas leisten, indem das zentrale Steuerungsinstrument der landesweiten Standortplanung für fossile Großkraftwerke nicht fahrlässig aus der Hand gegeben und somit eine zukunftsfähige und klimaverträgliche Energieversorgung sichergestellt wird. Ziel muss es sein, eine Energieversorgung anzustreben, die auch den Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger an den Schutz ihrer Gesundheit und Lebensgrundlagen gerecht wird.

Der aktuelle Entwurf des LEP sieht keinerlei klimapolitische Zielsetzungen vor, obwohl das Klimaschutzgesetz NRW eindeutig die Raumordnung zur Erreichung der Klimaschutzziele adressiert. Eine Steuerung der Energieinfrastruktur auf Landesebene ist im Falle des Inkrafttretens des derzeitigen LEP-Entwurfs in NRW kaum noch möglich, da die Genehmigung von Kraftwerken auf die regionale Planungsebene übergehen soll. Die Folgen einer solchen Nicht-Koordinierung auf Landesebene sind insbesondere auch hinsichtlich ihrer umwelt- und klimapolitische Konsequenzen zu bewerten. Angesichts einer Kraftwerkslaufzeit von 40 Jahren und mehr werden neue Anlagen über die Mitte des Jahrhunderts hinaus Strom und damit auch klimaschädliche Treibhausgase produzieren. Je nach Art des Brennstoffs wird die Stromerzeugung erhebliche Mengen des Klimagases Kohlendioxid (CO₂) zur Folge haben. Möchte NRW seine selbstgesteckten Klimaziele erreichen, ist hierfür eine ganzheitliche Steuerung der Energieerzeugungsstruktur und das bereits auf Landesebene unabdingbar.

Um die Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch und Umwelt zu begrenzen, hat sich die Weltgemeinschaft 2010 in Cancún darauf verständigt, alle Anstrengungen zu unternehmen um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf maximal 2°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die CO₂-Konzentration unter 450 ppm (parts per million) bleiben, so der Weltklimarat.¹

Der Europäische Rat bestätigt ebenfalls das Ziel, die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent innerhalb der EU zu verringern, um die Erderwärmung auf zwei Grad gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen. Zur Konkretisierung die Treibhausreduktionsziele legte die Europäische Kommission 2011 einen Fahrplan zur Umgestaltung der EU in eine wettbewerbsfähige, kohlendioxidarme Wirtschaft bis zum Jahr 2050 vor. Das Kommissions-Szenario sieht Sektor spezifische CO₂-Reduktionsziele bis 2050 gegenüber dem Basisjahr 1990 vor, wobei der Stromerzeugung mit

¹ Das Observatorium Mauna Loa auf Hawaii meldete im Mai 2013 - erstmalig seit 25 Mio. Jahren - eine durchschnittliche Tageskonzentration von 400 ppm CO₂ in der Atmosphäre. Der dort gemessene CO₂-Gehalt gilt als globaler Referenzwert, weil die Messstation auf einer Insel mitten im Pazifischen Ozean weitab von allen großen Emissionsquellen liegt.

einem Minus von 93 bis 99 % eine Schlüsselrolle bei der Kohlendioxid-Einsparung zugewiesen wird.

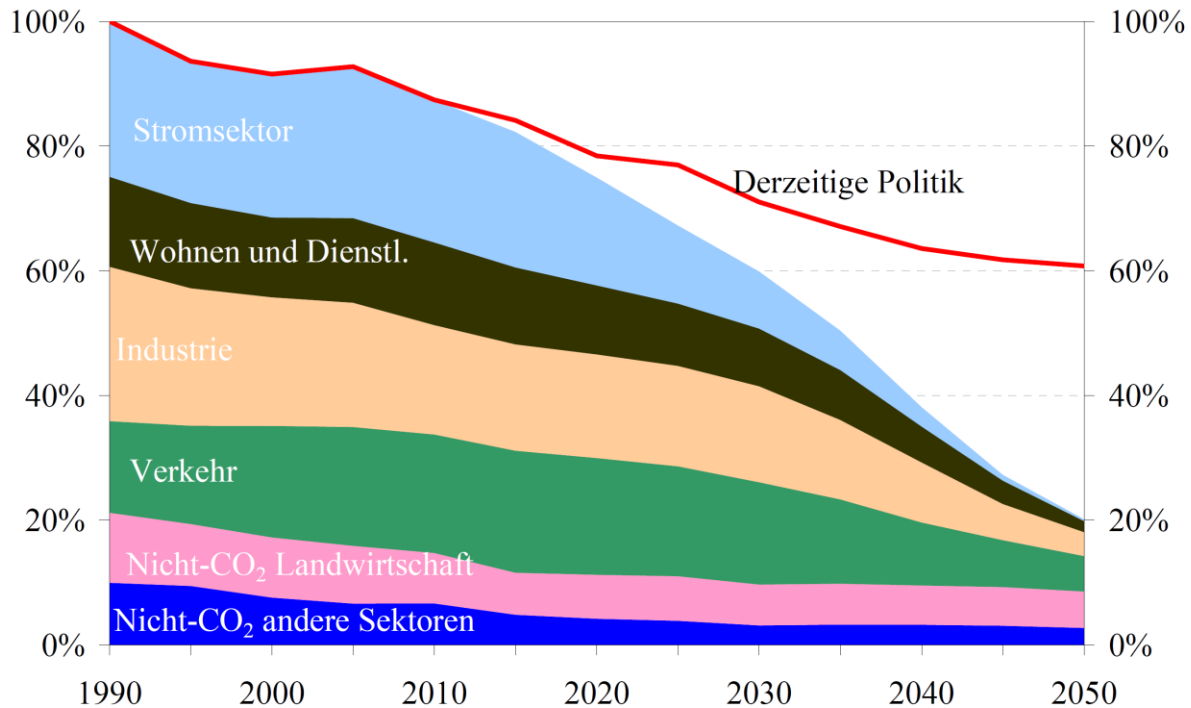


Abb. 1: Wege zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um 80% in der Europäischen Union; Quelle: EU Kommission (03/2011).

Das Zwei-Grad-Ziel bestätigt auch die Bundesregierung in ihrem Energiekonzept aus dem Jahr 2010² und hat dies im Sommer 2011 in den Energiewende-Beschlüssen nochmals bekräftigt und durch Zwischenziele konkretisiert.³ Danach soll der Treibhausgasausstoß bis 2020 um 40, bis 2030 um 55, bis 2040 um 70 und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gesenkt werden. An diese Ziele fühlt sich auch die neu ins Amt gewählte Bundesregierung von Union und SPD gebunden.⁴

Nach Prognosen des Umweltbundesamtes ist der Treibhausgasausstoß in Deutschland bis 2012 um 25,6% gegenüber dem Referenzjahr 1990 gesunken. Der CO₂-Ausstoß, der auf die Stromerzeugung zurückzuführen ist, ist jedoch in den letzten Jahren wieder deutlich angestiegen (s. Abb. 2). Hauptgrund sind die Inbetriebnahme neuer Kohlekraftwerke und die hohe Auslastung von Bestandsanlagen insbesondere aufgrund anhaltend niedriger CO₂-Emissionskosten.⁵ Die CO₂-

² Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. 09. 2010; <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Energiekonzept/dokumente.html>

³ Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Energiewende vom 06.06.2011; http://www.bmu.de/energiewende/beschluesse_und_massnahmen/doc/47465.php

⁴ Laut Koalitionsvertrag verpflichtet sich die Große Koalition den „Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050“ auch weiterhin festzuschreiben; http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=AF69E74D929839EDB3FB398FA42B4970.s1t1?__blob=publicationFile&v=2

⁵ UBA, Entwicklung der spezifischen Kohlendioxid-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 bis 2012; http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/climate_change_07_2013_icha_co2emissionen_des_dt_strommixes_webfassung_barrierefrei.pdf

Emissionen im Bereich der Stromerzeugung lagen in 2012 65 Mio. Jahrestonnen über dem Zielpfad von minus 40% bis 2020.

Ob das Treibhausgasreduktionsziel von minus 40% bis 2020 erreicht wird, darf jedoch nicht dem Zufall überlassen werden.

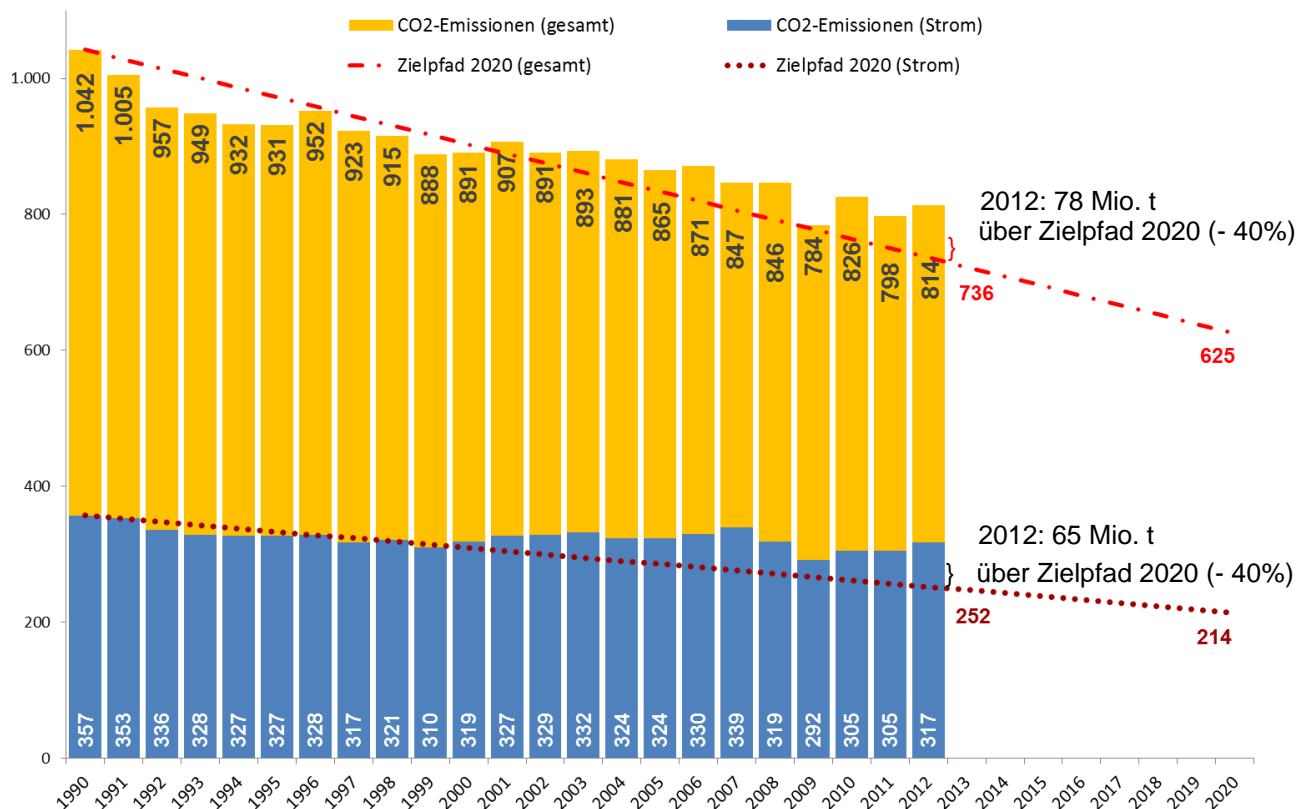


Abb. 2: Nationale Kohlendioxidemissionen 1990 bis 2012 in Mio. Tonnen; Quelle: Umweltbundesamt (02/2013), Graphik DUH.

Von zentraler Bedeutung für die Gesamtreduktion der CO₂-Emissionen ist der Energiesektor, der dem europäischen Emissionshandel unterliegt. Von dort gehen jedoch derzeit keine Anreize aus,⁶ um frühzeitig und nachhaltig umzusteuern und in klimafreundliche Techniken zu investieren.⁷ Auch eine grundlegende Reform des Emissionshandelssystems in Anbetracht der teils unterschiedlichen nationalen Energiepolitiken und -interessen ist derzeit nicht in Sicht.⁸ Lediglich eine Verständigung hinsichtlich kurzfristiger Maßnahmen wurde im Rahmen des Emissionshandels bisher erzielt. So wurde im Sommer 2013 auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament das so genannte *Backloading* beschlossen. Ziel der Maßnahme ist es, dem Markt vorübergehend 900 Mio. Zertifikate zu entziehen und erst später wieder verfügbar zu machen, um so den Zertifikatspreis zu stabilisieren und die eigentliche ökologische Lenkungswirkung wiederzubeleben. Sollte der CO₂-

⁶ Der Emissionszertifikatspreis liegt heute bei um die fünf Euro für eine Tonne CO₂ (Stand: Februar 2014). Ursprünglich war die Europäische Kommission jedoch von einem Preis um die 30 Euro ausgegangen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:001:0010:0018:DE:PD>).

⁷ Siehe zur grundsätzlichen Kritik am Emissionshandelssystem bzw. dessen konkreter Ausgestaltung bereits *Sachverständigenrat für Umweltfragen* (SRU), *Wege zur 100 % erneuerbaren Stromversorgung*, 2011, Tz. 444; *Wegener, B.*, Die Novelle des Emissionshandelssystems, ZUR 2009, 283 ff.; *Winter*, Das Klima ist keine Ware, ZUR 2009, 289 ff.

⁸ Vgl. <http://www.europeanenergyreview.eu/site/pagina.php?id=4024>.

Preis auf dem niedrigen Niveau von derzeit rund fünf Euro verharren, wird Deutschland nach Ansicht des früheren UBA-Präsidenten und heutigen Staatssekretärs im BMUB, Jochen Flasbarth, sein Reduktionsziel von 40 Prozent bis 2020 nicht erreichen, sondern nach Prognose des UBA lediglich bei 34 Prozent landen.⁹

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat sich ebenfalls mittel- und langfristige Treibhausgasminderungsziele gesetzt. Mit dem im Januar 2013 vom Parlament verabschiedeten Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Landesklimaschutzgesetz)¹⁰ wird der rechtliche Rahmen für eine Reduktion der Klimagase um mindestens 25 Prozent bis zum Jahr 2020 und mindestens 80 Prozent bis 2050 gesetzt. Somit dürfen in Nordrhein-Westfalen Mitte des Jahrhunderts nur noch rund 75 Mio. t CO₂ ausgestoßen werden.¹¹

Der ganz überwiegende Teil der Treibhausgasemissionen in NRW stammt aus der Stromerzeugung. Mit einem Anteil von 73 % sind Stein- und Braunkohlen nach wie vor die bedeutendsten Primärenergieträger (s. Abb. 3).

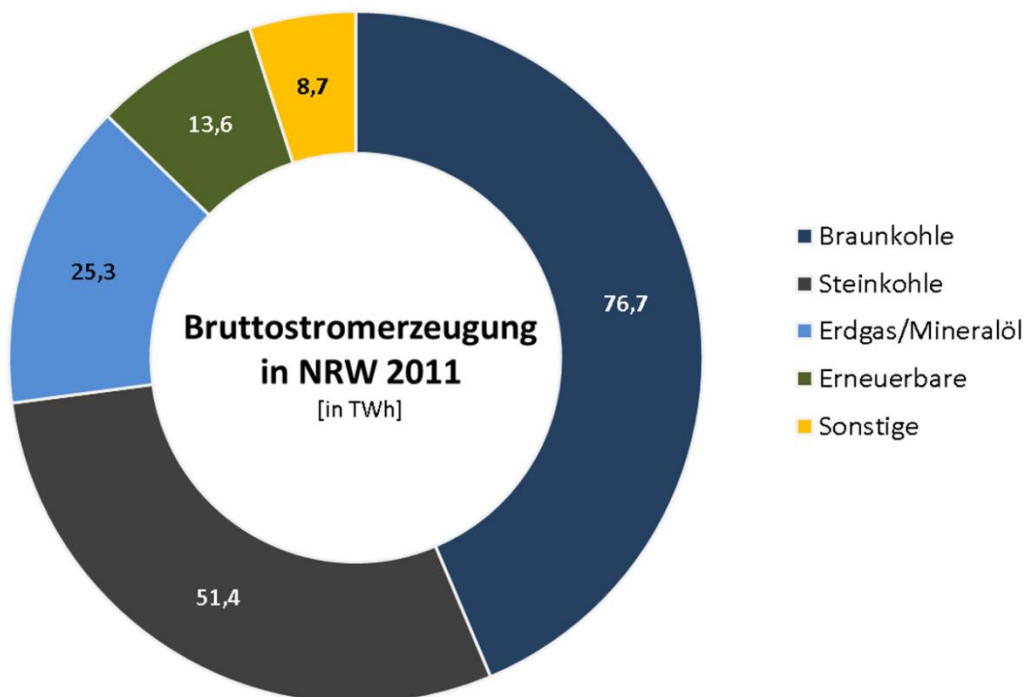


Abb. 3: Bruttostromerzeugung in NRW nach Energieträgern; Daten: MKULNV, Grafik: DUH.

⁹ energate Meldung vom 13.05.2013: „UBA fordert Abbau von 1,7 Mrd. CO₂-Zertifikaten“.

¹⁰ § 3 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen, GV NRW, Ausgabe 2013 Nr. 4 v. 6.2.2013 S. 29ff.

¹¹ Eigene Berechnung basierend auf den CO₂-Gesamtemissionen in 2011 von rund 362 Mio. t CO₂-Äquivalenten;

http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/broschuere_energiedaten_nrw_2011.pdf .

NRW erzeugt rund ein Viertel des deutschen Stroms, emittiert dabei an Rhein und Ruhr aber fast 45 % der nationalen Treibhausgase im Stromsektor (Abb. 4). Möchte Deutschland seine Klimaziele erreichen, muss Nordrhein-Westfalen hierzu einen besonders großen Reduktionsbeitrag leisten.¹²

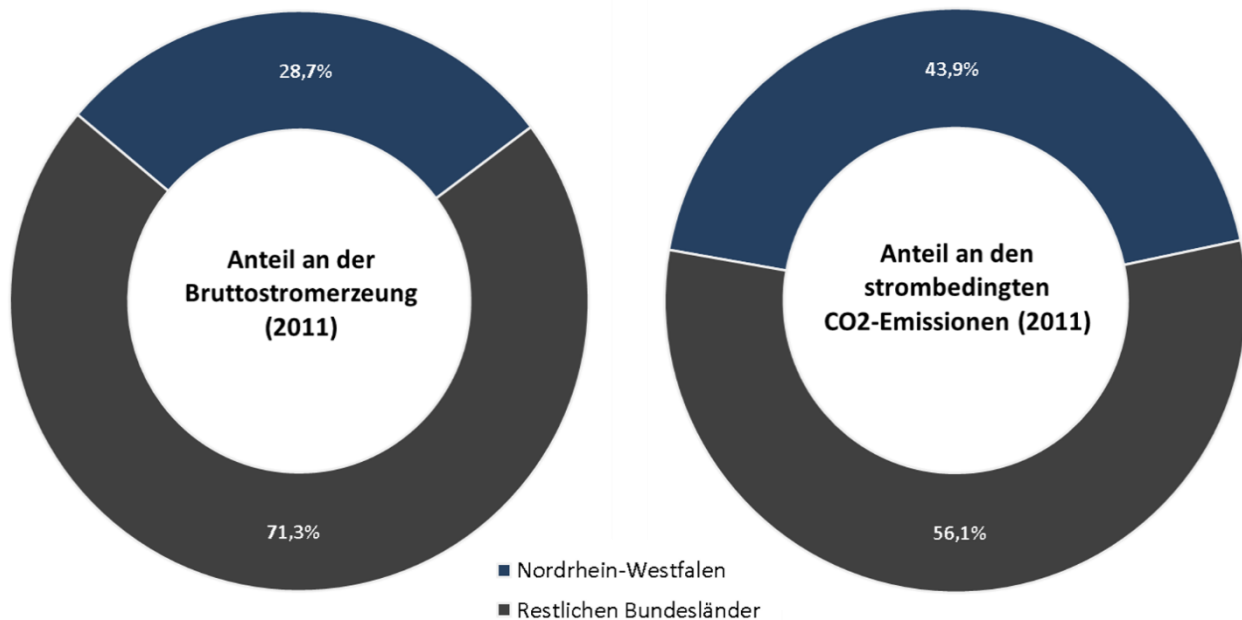


Abb. 4: Anteil Nordrhein-Westfalens an der Bruttostromerzeugung und den strombedingten CO₂-Emissionen in Deutschland im Jahr 2011; Daten: AGEB, MKULNV, UBA, eigene Berechnungen; Grafik: DUH.

Allein die in Bau befindlichen bzw. seit 2012 neu ans Netz gegangenen Kohlekraftwerke werden jedoch künftig bis zu 70 Mio. Tonnen Kohlendioxid im Jahr emittieren¹³. Mit einer durchschnittlichen Laufzeit von mindestens 40 Jahren, werden diese Kraftwerke auch in 2050 noch so viel CO₂ emittieren, dass Nordrhein-Westfalen keinerlei weitere Kohlekraftneubauten mehr zulassen darf. Der vorliegende LEP-Entwurf ignoriert die anstehenden klimapolitischen Herausforderungen. Stattdessen wird von Rot-Grün landesplanerisch der Weg für weitere, klimaschädliche Kohlekraftwerke an Rhein und Ruhr freigeräumt.

Dabei analysiert die Begründung im Einleitungsteil des LEP-Entwurfs die notwendigen Anstrengungen Nordrhein-Westfalens zur Erreichung der Klimaziele vom 25.06.2013 (S. 3f.) durchaus zutreffend:

„Um die Folgen der Erderwärmung auf ein beherrschbares Maß zu beschränken, ist es nach Aussage der Wissenschaft unerlässlich, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Die internationale Staatengemeinschaft hat erstmalig gemeinsam auf der Klimakonferenz in Cancun 2010 das 2 Grad Ziel anerkannt. Eine Einhaltung des 2 Grad Ziels bedeutet, dass die anthropogen verursachten Treibhaus-

¹² So auch die wieder gewählte rot-grüne Landesregierung im Koalitionsvertrag 2012 - 2017, S.47; https://www.dropbox.com/s/wlocij3894z8vhp/Koalitionsvertrag_2012-2017.pdf

¹³ Berechnungsgrundlage: spezifischer CO₂-Ausstoß je erzeugter Kilowattstunde Strom = 0,75 kg / jährliche Vollaststunden: 7.500 h.

gasemissionen bis zum Jahr 2050 bezogen auf die Industrieländer um mindestens 80 % gegenüber 1990 gesenkt werden müssen. Deutschland geht national mit ehrgeizigen, allerdings bislang unverbindlichen Emissionsreduktionszielen voran: Bis 2020 will Deutschland seine Emissionen um 40 % gegenüber 1990 senken, bis 2050 um 80 bis 95 % – unabhängig von den Anstrengungen anderer Staaten. Diese Ziele wurden erneut vor dem Hintergrund des beschlossenen Atomausstiegs bis spätestens 2022 unterstrichen.

In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potentiale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden.“

Allerdings werden aus dieser Erkenntnis und entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Klimaschutzgesetz NRW keinerlei verbindliche Vorgaben für die Landesentwicklung gezogen. Der Planentwurf belässt es bei verheißungsvollen Textpassagen im Begründungsteil. Daraus abgeleitete Zielvorgaben oder Planungsgrundsätze hinsichtlich des Klimaschutzes bzw. der Umgestaltung der künftigen Energieerzeugungsstruktur in NRW sucht man im gegenständlichen LEP-Entwurf vergeblich. Unter Energie- und Klimaschutzaspekten stellt der LEP-Entwurf letztlich eine „Nullplanung“ dar und bleibt damit deutlich hinter den Vorgaben im derzeit (noch) gültigen Landesentwicklungsplan von 1995 zurück.

Im Folgenden soll auf einzelne Regelungsaspekte genauer eingegangen werden.

2. Gesetzliche und tatsächliche Anforderungen für mehr Klimaschutz

2.1 Rechtlicher Rahmen

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Bundes-Raumordnungsgesetzes (ROG) wird für die Raumordnung definiert:

„Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“

Diese Grundsätze sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6. und 7. ROG).

§ 12 Landesplanungsgesetz NRW gibt in den Absätzen 6 und 7 vor [*Unterstreichung DUH*]:

„(6) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.

(7) Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.“

§ 4 Abs. 1 S. 1 und 2 Klimaschutzgesetz NRW lauten [Unterstreichung DUH]:

„Für die Landesregierung sind die Klimaschutzziele des § 3 unmittelbar verbindlich. Die Landesregierung ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele nach § 3 insgesamt zu erreichen und diese insbesondere durch die Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzplans und die Raumordnung zu konkretisieren. Sie räumt der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung ein.“

2.2 Mangelhafte Umsetzung des rechtlichen Rahmens

Der in Rede stehende LEP-Entwurf wird dem eben skizzierten, rechtlichen Rahmen nicht gerecht. Bis auf die oben bereits zitierten vielversprechenden Textpassagen findet sich nichts Konkretes im Planentwurf. Dabei ergibt sich insbesondere aus § 4 Abs. 1 S. 2 Klimaschutzgesetz NRW, dass die Landesregierung ihre Möglichkeiten nutzen muss, um insbesondere über das Instrument der Raumordnung zu gewährleisten, dass die verbindlichen Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens erreicht werden. Tatsächlich findet sich im Planentwurf nichts Verbindliches zum Klimaschutz. Mit dieser faktischen „Nullsteuerung“ auf Landesebene werden die verbindlichen Ziele des Klimaschutzgesetzes NRW nicht erreicht werden können. Der LEP-Entwurf enthält kein einziges verbindliches Klimaschutzziel!

Lediglich einen allgemein gehaltenen, ohnehin selbstverständlichen und zudem noch der Abwägung zugänglichen Grundsatz (4-1) findet sich bislang im Planentwurf:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;

- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

Dieser Grundsatz bleibt hinter dem noch geltenden Landesentwicklungsplan von 1995 zurück, da der bisheriger Vorrang für einheimischer Energieträger – der im neuen LEP dahingehend zu konkretisieren wäre, dass künftig einheimische erneuerbare Energieträger bei der Energieerzeugung Vorrang genießen – im vorliegenden Planentwurf ersatzlos gestrichen wird (vgl. Entwurf Begründung / Textliche Festlegungen S. 22ff).

Die einzige Zielfestlegung mit Bezug zum Klimaschutz findet unter Ziffer 4-3 (Textliche Festlegungen S. 22):

4-3 Ziel Klimaschutzplan

Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Der Klimaschutzplan ist bis dato noch nicht verabschiedet. Nach den bisherigen Planungen / Verfahren zum Klimaschutzplan ist nicht erkennbar, dass sich hieraus planerische oder sonstige Maßnahmen erzielen lassen, die dergestalt klimawirksam werden, dass darüber die Treibhausgasreduktionsziele des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen auch erreicht werden. Dieser Aussage liegt eine Analyse der unter https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_klimaschutz_nrw veröffentlichten Maßnahmenvorschläge zu Grunde. Aus diesen Maßnahmenvorschlägen soll der Klimaschutzplan abgeleitet werden. Unter den Maßnahmenvorschlägen findet sich wenig Konkretes und dort wo es konkret wird, wird die Aufnahme in den Klimaschutzplan von den Akteuren in den Arbeitsgruppen „unterschiedlich bewertet“. Fast neunzig Prozent der mehr als 250 Maßnahmenvorschläge zielen darauf ab, dass das Land Geld in die Hand nehmen möge für:

- Beratungs- und Informationsmöglichkeiten,
- Forschungs- und Entwicklungsaufträge und
- die Aufstellung von verschiedenartigen Förderprogrammen.

Diese Vorschläge dürften bei realistischer Betrachtung ganz überwiegend alle mangels Personal und/oder Finanzierbarkeit nicht umsetzbar sein. Ganz abgesehen davon, dass sie den Zweck des Klimaschutzplans, der eine Umsetzung der Klimaschutzziele gewährleisten soll, mit einer derartigen Unverbindlichkeit nicht werden erreichen können. Genau so unverbindlich sind die weit überwiegenden restlichen Vorschläge für den Klimaschutzplan. Hier geht es darum, dass NRW diverse Gesetzesinitiativen auf Bundes- und EU-Ebene anstoßen möge. Einzig folgende planungsrelevanten Vorschläge finden sich bisher für den Klimaschutzplan:

KS-M22:

Änderungen in der Landesplanung - Ansiedlungsregelungen in der Landesplanung für neue Kraftwerke

Planung und Planungsverfahren

Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW zur Berücksichtigung der Energieproduktivität und der Klimaverträglichkeit für landesplanerisch gesicherte Kraftwerksstandorte. Zielvorgaben sollen sein:

- Erhöhung der Energieproduktivität durch KWK-Pflicht und hohe Gesamtnutzungsgrade
- Vorrangige Nutzung regenerativer Primärenergieträger (statt heimischer) bei der Strom- und Wärmeerzeugung
- Ausschluss von Stein- und Braunkohle als Primärenergieträger in durch Luftschadstoffe belasteten Ballungszentren

Im ausliegenden LEP-Entwurf wird der Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung-Technik(KWK) nicht verpflichtend vorgeschrieben, sondern lediglich in Form eines unverbindlichen, der Abwägung zugänglichen Grundsatzes vorgegeben. Damit bliebe es weiterhin möglich, dass der Vorhabenträger ein neues Kraftwerk an einem Standort errichten kann, an dem der Einsatz von KWK mangels umliegender Wärmeabnehmer für ihn nicht lukrativ ist, da die als Grundsatz vorgesehene KWK-Pflicht in diesem Fall schlichtsweg weggewogen werden kann. Der Kraftwerksneubau würde, trotz ineffizienter Brennstoffausnutzung und damit spezifisch höheren Schadstoff- und CO₂-Emissionen pro erzeugter Energieeinheit, raumordnerisch möglich werden.

Das bisherige (gemäß dem Datteln Urteil des OVG NRW vom 03.09.2009 verbindliche) Standortkonzept für Großkraftwerke, welches in seiner Weiterentwicklung auch Steuerungsmöglichkeiten eröffnen würde – etwa hinsichtlich des Primärenergieträgereinsatzes - wird im gegenständlichen LEP-Entwurf komplett getilgt. Damit ist die Situation die Folgende:

- Das Klimaschutzgesetz NRW erwartet die verbindliche Umsetzung der Klimaschutzziele einerseits über die Raumplanung (also insbesondere den LEP) und andererseits über den Klimaschutzplan.
- Der derzeitige LEP-Entwurf trifft jedoch keinerlei verbindliche Klimaschutzregelungen (jedenfalls, was die künftige Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen angeht), sondern verweist auf den Klimaschutzplan.
- Einen Klimaschutzplan gibt es bislang nicht. Die Maßnahmenvorschläge, aus denen dieser entwickelt werden soll, weisen (fast) keine landesplanerischen Elemente auf, die sich raumordnerisch umsetzen ließen. Und die wenigen, die es gibt, werden gerade nicht im LEP-Entwurf umgesetzt. Im Gegenteil: bislang bestehende Ansätze werden gestrichen.

Deshalb wird der ausliegende LEP-Entwurf nicht der sich aus § 4 Abs. 1 S. 2 Klimaschutzgesetz NRW ergebenden Verpflichtung der Landesregierung gerecht, die verbindlichen Klimaschutzziele auch auf Basis der Möglichkeiten der Raumordnung zu erreichen.

Die Klimaschutzziele lauten (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW):

„Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.“

Es ist eindeutig, dass jedenfalls die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 80 % bis zum Jahr 2050 nur erreichbar wird, wenn die Braun- und Steinkohleverstromung vom heutigen Niveau auf nahezu Null bis Mitte des Jahrhunderts zurückgefahren wird. Da ein Bundesland wie NRW keinen

direkten Regelungseinfluss auf die Vorgaben im Bundesimmissionsschutzrecht hat, bleibt nur die Möglichkeit, mittels restriktiver landesweiter Standortplanung und verbindlichen raumordnungsrechtlichen Zielvorgaben zur KWK-Nutzung als auch zur Energieeffizienz dafür zu sorgen, dass der künftige Kraftwerkspark hocheffizient und so klimaschonend wie möglich ausgestaltet wird, um die energiebedingten Treibhausgasemissionen auf ein Minimum zu reduzieren.

Angesichts von Kraftwerkslaufzeiten von mehr als 40 Jahren und der Tatsache, dass die Landesplanung nicht in bestandsgeschützte Genehmigungsbescheide eingreifen kann sondern nur vorsorgend bei der Neuansiedelung wirken kann, ist eine derartige Anpassung ein langwieriger Prozess. Wenn die Landesregierung die anstehende Neufassung des LEP in dieser Hinsicht ungenutzt lässt, liefern die Reduktionsziele im Klimaschutzgesetz NRW mangels landesplanerischer Einflussnahme auf die Zielerreichung vollends ins Leere.

3. Ergänzendes zu den Energiefestlegungen

Eine landesplanerische Steuerung der Energieinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen erfolgt im Falle des Inkrafttretens des vorliegenden LEP-Entwurfs weit weniger als es in den davorliegenden 30 Jahren der Fall war. In den vorherigen Abschnitten wurde bereits dargelegt, dass die Landesregierung mit dem Planentwurf bewusst auf eine landesweite verbindliche Steuerung und damit Eingrenzung von Standorten für Großkraftwerke samt verbindlichen Anforderungen an elektrische Wirkungsgrade verzichtet. Damit gibt Rot-Grün in NRW eine der effektivsten (im Hinblick auf den künftigen Kraftwerkspark vermutlich die einzig auf Landesebene mögliche) Steuerungsmöglichkeiten ohne Not aus der Hand. Stattdessen wird die Kraftwerksansiedelung auf die unteren Planungsebenen verlagert, wie die Zielfestlegung in Ziff. 10.3-1 formuliert:

10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan

In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.

Im Klartext bedeutet dies, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für Kraftwerke festgelegt werden sollen, wobei die Landesregierung der nachgelagerten Planungsebene **verbindlich** vorgibt, dass die Vorranggebiete keine Eignungswirkung entfalten dürfen. Die Regionalpläne sollen Kraftwerksstandorte bevorratend festlegen und dauerhaft schützen (Grundsatz 10.3-3), womit ein Angebot geschaffen werden soll. Die Standorte sind nach außen jedoch nicht bindend (vgl. S. 137 der Erläuterungen). Sprich Großkraftwerke sollen nach dem Willen von Rot-Grün künftig auch außerhalb der Vorranggebiete möglich werden. In dieselbe „Trickkiste“ griff 2010 schon Schwarz-Gelb. Auch die Regierung Rüttgers plante seinerzeit Vorranggebiete für Großkraftwerke, wobei auch außerhalb dieser Gebiete weitere Kohle- und Gasblöcke möglich werden sollten. Den damaligen LEP-Entwurf nahm die neu ins Amt gewählte rot-grüne Landesregierung im Herbst 2010 zurück, und betonte, dass die im Verfahren zum LEP-Entwurf der Regierung Rüttgers eingegangenen Stellungnahmen – an dem sich auch die DUH seinerzeit beteiligte – „bei der Erarbeitung eines neuen LEP in geeigneter Weise berücksichtigt werden“ (siehe Kabinettsbeschluss vom 07.09.2010).

Wir hatten im Juni 2010 bereits kritisiert, dass der Ausschluss des Eignungsgebietscharakters mit der Festlegung von Vorranggebieten den Erfordernissen des Klimaschutzes nicht gerecht wird.

Während der Festlegung von Kraftwerksstandorten auf Regionalplanebene Zielqualität (also verbindlich) zugemessen wird, sind konkrete, klimarelevante Anforderungen an die Kraftwerksstandorte lediglich unverbindlich in Form von Grundsätzen formuliert:

**10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte
Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen**

- einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,**
- so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und**
- gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.**

Neue Kraftwerksstandorte sollen für konventionelle Kraftwerke hohe Mindestwirkungsgrade vorsehen. Die Energieeffizienzvorgabe, die letztlich auch den CO₂-Ausstoß von Kraftwerken beeinflusst, wird nicht als verbindliches Ziel festgelegt, sondern ist als bloßer Grundsatz der Abwägung zugänglich und damit überwindbar. Das bedeutet, dass etwa die Planung für ein neues Stein- oder Braunkohlekraftwerk, das eine derart ambitionierte Energieeffizienz bislang nicht erreicht, auf neu festzulegenden Kraftwerksstandorten jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Bestehende Kraftwerksstandorte, an denen Ersatzmaßnahmen für Altanlagen geplant sind, werden von den Vorgaben in Ziff. 10.3-2 erst gar nicht berührt, da die Regelung expliziert auf „neu festzulegende Standorte“ begrenzt wird. Die Regelung beinhaltet einen Freifahrtschein für Kraftwerksbetreiber auf ihrem Betriebsgelände alte ineffiziente und klimaschädliche Kohleblöcke durch neue kaum mehr effiziente, klimaschädliche Kohlemeiler zu ersetzen. Da Neuanlagen oftmals noch in größerer Dimension als Altanlagen realisiert werden, bringt die LEP-Vorgabe für den Klimaschutz keinerlei Verbesserung!

Mit anderen Worten: Die Landesregierung gibt eines ihrer zentralen, raumordnerischen Steuerungsinstrumente, nämlich die Ansiedlung von treibhausgasintensiven Großkraftwerken, aus der Hand. Die Ausgestaltung des künftigen fossilen Kraftwerksparks in NRW wird aber entscheidend sein, ob das Land seine im Klimaschutzgesetz festgelegten Reduktionsziele an Rhein und Ruhr erreicht. Es ist politisch geradezu unverantwortlich, diese für den Klimaschutz so wichtige Steuerungsmöglichkeit ungenutzt zu lassen. Nur wenn die Kraftwerksansiedelung künftig zentral auf der Landesebene vorstrukturiert wird, lässt sich auch ein landesweites Energie- und Klimaschutzkonzept realisieren. Letzteres müsste zunächst entwickelt werden, um daraus notwendige Konsequenzen in die Aufstellung des LEP und des Klimaschutzplans einfließen zu lassen.

Stattdessen beabsichtigt die Landesregierung (politische) Konflikte auf spätere Zeiten zu verlagern, dadurch dass sie auf die planerische Kraftwerkssteuerung verzichtet. Die festgelegten Klimaziele werden damit letztlich zugunsten einer politischen Konfliktminimierung geopfert.

Ergänzend: Der Grundsatz in Ziff. 10.1-1 spricht bereits nach § 2 Abs. 2 ROG in der Abwägung (nur) zu beachtende Selbstverständlichkeiten aus und führt nicht zu einer Verbindlichkeit und damit einer weitergehenden Treibhausgasreduktion.

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.

Darüber hinaus stellt sich zumindest die Frage, ob die Kraftwerksstandorte nicht zu den Kerninhalten der Raumordnungspläne zählen,

vgl. § 8 Abs. 5 und 6 ROG sowie Kommentierung von Spannowsky/Runkel/Goppel, Rn. 55 ff.

Nach § 8 Abs. 5 Nr. 3 b) ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur Ver- und Entsorgungsinfrastruktur enthalten. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei den im Entwurf vorgesehenen Regelungen nur um „Nichtfestlegungen“, also der Verschiebung zentraler Fragen und Konflikte in nachfolgende Planungsebenen.

Dabei ist unverkennbar, dass die Gewährleistung der Energieversorgung sowie die Art und Weise der zukünftigen Energieerzeugung ökonomisch, ökologisch und politisch eine der zentralsten raumordnerischen Fragen überhaupt ist. Es ist nicht vorstellbar, dass die Gesichtspunkte *bundeslandweite* Versorgungssicherheit einerseits und klimaverträgliche Erzeugung andererseits auf regionaler Ebene ausreichend koordiniert werden können. Hier muss in größeren Zusammenhängen gedacht und koordiniert werden.

Gleichfalls ist zu bedenken, dass gem. § 8 Abs. 6 ROG die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 enthalten sollen, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Standorte/Planungen von großen Energieerzeugungsanlagen sind ohne Zweifel raumrelevant; seien es die Braunkohlevorhaben oder aber auch Großkraftwerksplanungen wie in Lünen und Datteln. Bei letzteren hat sich die hohe Raumrelevanz bereits durch die aus Sicht der Genehmigungsbehörden jeweils verlorenen Prozesse [Konflikte durch das zeitliche Zusammenfallen diverser Planungen, die in gleiche geschützte und schon überlastete Gebiete emittieren] gezeigt.

Insgesamt bleibt es daher dabei: Der gegenständliche Planentwurf ist nicht geeignet, eine sichere und den Verpflichtungen des NRW-Klimaschutzgesetzes entsprechende Raumplanung zu gewährleisten. Es handelt sich um eine politische Konflikte vermeidende Nichtplanung, die sogar hinter den Ansprüchen des bisherigen LEP zurückbleibt.

4. Verstöße gegen Vereinbarungen im Koalitionsvertrag

Der LEP-Entwurf verstößt gegen den geltenden Koalitionsvertrag. Die rot-grüne Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass sie „keine Kohlekraftwerke baut aber auch keine abreißt“. Dazu gehört auch, dass sie nicht aktiv nachträgliche Legalisierungsmöglichkeiten für das Kohlekraftwerk Datteln 4 erhöht. Genau das wäre aber im Falle der Verabschiedung des gegenständlichen LEP-Entwurfs der Fall. Im Hinblick auf die Landesplanung sind folgende Passagen aus dem Normenkontrollurteil des OVG Münster vom 03.09.2009 (Kohlekraftwerk Datteln 4) von erheblicher Bedeutung:

66 1. Der Bebauungsplan ist wegen fehlender Anpassung an die Ziele des LEP unwirksam.

67 a) Die zeichnerische Festlegung eines Standortes für die Energieerzeugung im LEP (Teil B) ca. 5 km nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes im Stadtgebiet der Antragsgegnerin ist ein Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Als Steuerungsinstrument müssen sie zudem sachlich und räumlich konkretisiert und Ausdruck der landesplanerischen Ordnungsvorstellung für den gesamten Planungsraum sein.

[...]

81 Eine andere Beurteilung unterstellte dem Landesplaner letztlich eine willkürliche Standortauswahl, zumindest schlosse sie eine angemessene und abschließende Abwägungsentscheidung aus. Diese äußere Verbindlichkeit belegen auch die Erläuterungen des LEP 1995, wonach "vor ihrer (d.h. der ausgewiesenen Kraftwerksstandorte) Inanspruchnahme die Möglichkeiten der Energieeinsparung sowie die Steigerung der Energieproduktivität in bestehenden Anlagen im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Ziele zu prüfen" sei. (Ziff. D.II.1 LEP). Gleiches ergibt sich aus der Erläuterung C.III.2.2, die für das fragliche Gebiet Datteln-Waltrop einschlägig ist. Wegen der Gebietsüberlagerung für flächenintensive Großvorhaben und Kraftwerksstandorte behält sich die Landesplanung hier ausdrücklich eine abschließende Festlegung der Nutzung im Einzelfall vor. Nur vor diesem Hintergrund ist auch die Regelung unter Plansatz 5.3 Abs. 1 LEP VI (1978) sinnvoll, wonach die Errichtung von Kraftwerken an bestehenden Standorten unberührt bleibt. Hätte die Zielfestlegung ohnehin keinerlei Bedeutung für die Flächennutzung außerhalb der vorgesehenen Standorte, bedürfte es einer solchen Ausnahme nicht. Unabhängig davon ist die Ausweisung einzelner Flächen nach einer Betrachtung des gesamten Landesgebietes vor dem Hintergrund der auf Landesebene zu erstrebenden Sicherung der energiewirtschaftlichen Ziele nur dann sinnvoll, wenn diese Festlegung grundsätzlich der gemeindlichen Abwägungsentscheidung entzogen ist.

Diese schon für sich tragenden planungsrechtlichen Gründe des OVG-Urteils 2009 fielen im Falle der Verwirklichung des gegenständlichen LEP-Entwurfs ersatzlos weg. Denn wie soeben unter 2. und 3. dargelegt, werden konkrete Kraftwerksstandorte auf LEP-Ebene ausdrücklich nicht mehr

festgelegt. Und selbst für die Regionalplanebene wird eine Festlegung mit Ausschlusswirkung (also eine Begrenzung auf abschließend abgewogene Kraftwerksstandorte) untersagt.

Weiter wird im OVG-Urteil vom 03.09.2009 ausgeführt:

96 2. Bei der Aufstellung des hier streitigen Bebauungsplans hat der Rat der Antragsgegnerin auch die Regelungen des § 26 LEPro NRW und die textlichen Vorgaben des LEP (unter D.II.) nicht beachtet, weil er dafür nach eigenen Angaben keine Veranlassung sah. Diese Vorgaben werden dementsprechend in der Planbegründung lediglich referiert (Seite 32 f.). Angesichts dieser fehlenden Befassung kann der Senat offen lassen, ob es sich bei den gesetzlichen Vorgaben des § 26 LEPro NRW für die Energiewirtschaft und den unter D.II.2 LEP 1995 formulierten "Zielen" tatsächlich um Ziele im Sinne von § 3 Abs. 2 ROG handelt oder lediglich um Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 3 ROG.

[...]

99 a) Die "Ziele" nach D.II.2. LEP und die Vorgaben des § 26 LEPro NRW werden von dem geplanten Vorhaben in mehreren Punkten nicht erfüllt. Nach § 26 Abs. 2 LEPro ist es "anzustreben, dass insbesondere einheimische und regenerative Energieträger eingesetzt werden." Gemäß dem Plansatz D.II.2.1 LEP sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden, regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Zudem folgt aus dem "Ziel" D.II.2.4. LEP und den Vorbemerkungen und Erläuterungen, dass bei der künftigen Energieversorgung der CO₂-Problematik in herausgehobener Weise Rechnung zu tragen ist:

100 "Auch mit Blick auf die volkswirtschaftlichen Kosten können Kraftwerksplanungen nur realisiert werden, wenn damit in der CO₂-Bilanz und bei anderen klimarelevanten Stoffen ein Fortschritt erreicht wird. ... Für die Errichtung neuer Kraftwerke sind durch den LEP NRW entsprechende Standorte gesichert; vor ihrer Inanspruchnahme sind die Möglichkeiten der Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieproduktivität in bestehenden Anlagen im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Ziele zu prüfen. ... Zusätzlich müssen die dezentralen Erzeugungspotentiale sinnvoll erschlossen werden, um ihre ökologischen und energetischen Vorteile, etwa durch Kraftwärmekopplung und Abwärmeverwertung, zu nutzen." (Vorbemerkungen D.II.1.). "Eine vorausschauende Planung im Energiesektor muss berücksichtigen, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand die weltweit freigesetzten anthropogenen Treibhausgase zu etwa 50 % dem Energiebereich, das heißt der Nutzung von Kohle, Gas und Öl, zuzuordnen sind. ... Vor diesem Hintergrund müssen alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Förderung regenerativer Energiequellen unternommen werden. ... Die wirtschaftlich nutzbaren dezentralen Erzeugungspotentiale zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sind auszuschöpfen, um die Stromerzeugung in Kraftwerken sinnvoll zu ergänzen. Entscheidend für eine wirtschaftlich vertretbare Auskopplung von Wärme zur Nah- und Fernwärmeversorgung ist der Standort der Kraftwerke. Die bei der Stromerzeugung als Koppelprodukt anfallende Wärme kann nur über begrenzte Entfernungen wirtschaftlich transportiert werden. ... Eine verbrauchsnahe kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung kann besonders wirksam in neuen Wohnsiedlungen und Gewerbe- und Industrieansiedlungen zum Einsatz kommen." (Erläuterungen D.II.3. LEP).

Der gegenständliche Entwurf streicht den Vorrang einheimischer Energieträger. Und er verschiebt die Aussagen zum Klimaschutz, denen das OVG im o.g. Urteil zum gegenwärtigen LEP hohe rechtliche Wertung bei Kraftwerksplanungen attestiert hat, in den Bereich der Einleitung. Wie soeben unter 2. dargelegt, gibt es keinerlei verbindliche Klimaschutzplanung, nur den Verweis auf den Klimaschutzplan. Dieser ist jedoch nicht abgeschlossen und enthält bisher zu 90 % Aufforderungen, Geld für Forschung, Entwicklung, Beratung und Fördermittel zur Verfügung zu stellen. Die (viel zu wenigen und zudem unkonkreten) planerischen Aussagen, die dort bisher formuliert werden, werden im LEP gerade nicht umgesetzt, sondern – soweit in Ansätzen vorhanden – ersatzlos gestrichen.

Die rechtliche Bedeutung des Klimaschutzes im derzeitigen LEP hat das OVG unter Rn. 103 des Urteils vom 3.9.2009 nochmals betont:

103 b) Die Vorgaben der Landesplanung zielen angesichts dessen zumindest auch auf eine Reduktion von Treibhausgasen. Eine solche ist mit dem angefochtenen Bebauungsplan jedoch nicht sichergestellt. Wie die Beigeladene angegeben hat, lässt sich nicht absehen, welche weiteren Kraftwerkskapazitäten - abgesehen vom Altstandort Datteln - aufgrund der Inbetriebnahme des Kraftwerkes vom Markt genommen werden. Andere Annahmen seien ein "Missverständnis". Diesem Missverständnis ist allerdings der Rat der Antragsgegnerin beim Satzungsbeschluss erlegen. Er ist davon ausgegangen, durch den Neubau des Kohlekraftwerkes Datteln würden ausschließlich bereits bestehende und veraltete Kraftwerke ersetzt. Es könne folglich nicht zur Produktion von Überkapazitäten kommen (Beiakte 19, S. 210R). Das geplante Kraftwerk diene neben dem Ersatz des Altkraftwerkes dem Ersatz von weiteren Kraftwerkskapazitäten in der Region (Beiakte 19, S. 417). Tatsächlich ist jedoch nicht ansatzweise sichergestellt, dass das Kraftwerk, das selbst einen erheblichen Ausstoß von Treibhausgasen verursachen wird, insgesamt zu einer Reduzierung beiträgt.

Zutreffend hat das OVG es als Missverständnis bezeichnet, dass durch den Neubau von Kraftwerken automatisch nur bestehende Kapazitäten ersetzt und es deshalb wegen etwas höherer Wirkungsgrade in der Gesamtschau zu einer Emissionsminderung von Treibhausgasen käme. Dieses Missverständnis hindert die Landesregierung trotz ihrer angeblichen Treibhausgasminderungsziele nicht, auf S. 136 des Begründungsentwurfs wie folgt zu formulieren:

„Der Ersatz alter, unflexibler Kraftwerksblöcke mit geringen Wirkungsgraden trägt darüber hinaus dazu bei, die jährlichen CO₂-Emissionen aus der Stromerzeugung zu reduzieren.“

Dieser Satz bezieht sich ausdrücklich auf neue, konventionelle Kraftwerke. Ein Standort- und Kapazitätsmanagement von Kraftwerken in NRW wird durch den LEP-Entwurf aber gerade ausgeschlossen. Deshalb unterliegt auch die derzeitige Landesregierung dem bereits gerichtlich festgestellten Missverständnis.

Den Versuch kohlebasierte Ersatzkraftwerke als Emissionsminderung darzustellen unternahm bereits die 2010 abgewählte schwarz-gelbe Landesregierung unter Ministerpräsident Rüttgers, was seinerzeit insbesondere aus Reihen der Grünen aber auch von Teilen der SPD massiv kritisiert wurde. Da diese obige Aussage weder einen Kapazitätsbezug noch die kraftwerksbezogenen Gesam-

emissionen Nordrhein-Westfalens im Blick hat, ließe sich damit – anders als im derzeit noch geltenden LEP – neuen Großkraftwerken landesweit Tür und Tor öffnen. Letztere weisen zwar etwas höhere Wirkungsgrade als Altanlagen auf. Da neue Großkraftwerke in aller Regel weitaus größere Gesamtleistung aufweisen als die zu ersetzenden Anlagen, steigert dies letztlich den relevanten Gesamtausstoß an Kohlendioxid deutlich. Dieser Gefahr setzt der vorliegende LEP-Entwurf bislang nichts entgegen.

Es bleibt daher festzuhalten: Obwohl in den Koalitionsvereinbarungen zwischen SPD und Grünen festgeschrieben ist, dass eine nachträgliche Legalisierung von Datteln 4 durch die Landesregierung nicht erfolgt und auch der Vertrauensschutz der Kraftwerksnachbarn in bestehende Regelungen akzeptiert wird, ist von den zuvor genannten, das Datteln-Urteil aus 2009 bereits für sich genommen tragenden Gründen, im jetzt ausliegenden LEP-Entwurf nichts mehr vorhanden.

5. Gesamtbewertung

Unter Klimaschutz- und Energieaspekten finden sich im LEP-Entwurf keinerlei verbindliche Regelungen, die gewährleisten würden, dass die im Klimaschutzgesetz NRW festgeschriebenen Reduktionsziele erreicht werden. Letztlich verstößt der vorliegende LEP-Entwurf gegen § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 Klimaschutzgesetz NRW. Der LEP-Entwurf stellt kein Programm zur Umsetzung ambitionierter Klimaschutzmaßnahmen dar sondern verfolgt letztlich nur eine politische Konfliktminimierung.

Der LEP-Entwurf fällt fatalerweise in seiner Klimawirkung hinter derzeitige landesplanerische Vorgaben zurück und verstößt zudem gegen den Koalitionsvertrag von SPD und Grünen, da einseitig die Chance auf Neugenehmigung des weltgrößten Steinkohlenmonoblocks in Datteln zulasten von Anwohnern, Umwelt und Klima verbessert.

Berlin, 24.02.2014



Peter Ahmels
Leiter Energie und Klimaschutz